



Baustellenordnung

Folgende Ordnungspunkte sind bei allen Baumaßnahmen zu beachten und ggfs. zu berücksichtigen. Sie soll helfen die gemeinsam vereinbarte Leistung in den stellenweise sehr sensiblen und in Betrieb befindlichen Klinikbereichen störungsfrei durchzuführen. Der Zugang zu den Einsatzorten führt in der Regel auch durch Flure und Wartebereiche. Es ist selbstverständlich diese mit entsprechender Rücksichtnahme vor den Patienten und dem Klinikpersonal zu benutzen.

Alle sonstigen Arbeits-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten.

- (1) **Arbeitsbeginn/ Ende:** Die Arbeitszeiten (Anfang/ Ende) sind dem Auftraggebervertreter verbindlich anzugeben.
- (2) **Regelarbeitszeit:** Innerbetriebliche Kernarbeitszeit der Werkstätten: Mo.- Fr. 7⁰⁰-15⁰⁰ Uhr
- (3) **Baustellensicherung:** Nach Betriebsschluss sind besondere Gefährdungsbereiche und Einrichtungen von dem dort arbeitenden AN zu sichern bzw. zu verschließen.
- (4) **Tiefbauausschluß:** Freitags sind keine Tiefbauarbeiten erlaubt (Aushub- Grabenarbeiten wegen Gefahr von Leitungstrennung vor Wochenende) sowie darf grundsätzlich nur mit dem Grabenräumlöffel (ohne Zähne) gearbeitet werden.
- (5) **Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifgenehmigung:** Dieser ist für die Ausführung der entspr. Arbeiten rechtzeitig (2-Tage Vorlauf) anzufordern und ausgefüllt den betreffenden Auftraggebervertreter vorzulegen
- (6) **Formular Abschalten von Brandmelder:** Dieses ist für die Ausführung der entsprechenden Arbeiten rechtzeitig (2 Tage Vorlauf) anzufordern und ausgefüllt den betreffenden Auftraggebervertreter vorzulegen.
- (7) **Brandwache:** Bei allen brandschutzrelevanten Arbeiten (z.B. Dachschweißarbeiten, Brenn-, Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten) sind Brandwachen entspr. der Gefährdungslage vorzusehen und zu dokumentieren.
- (8) **Abschaltung von Medienversorgung:** Die Abschaltungen dürfen erst ausgeführt werden nach Rücksprache mit dem Dezernat IV – Technik – und wenn die betroffenen Bereiche / Nutzer darüber in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Schaltheandlungen Ein-, Aus- und Freischaltung von Anlagen und Versorgungsleitungen / Netzen erfolgt nur durch die Mitarbeiter von Dezernat IV – Technik. Der Antrag muss spätestens 3 Tage vor dem Ausführungstermin vollständig ausgefüllt beim Dezernat IV – Technik, Sekretariat, Gebäude 79 vorliegen.
- (9) **Schlüsselhaltung:** Die Baustellen sind in der Regel vom Klinikbetrieb abgeschottet. Die entsprechenden Bau- bzw. Zugangsschlüssel sind in der Leitwarte hinterlegt und müssen gegen Unterschrift vor Arbeitsbeginn abgeholt und nach Arbeitsende wieder abgegeben werden (i.d. Regel täglich).
- (10) **Materialtransport:** Aufzüge in Klinikgebäuden dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit den Auftraggebervertretern für Materialtransport benutzt werden. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Vorzugsfahrt (Krankentransport) sofort die Kabine frei geräumt werden kann. Die Zu- und Ausgänge der in Betrieb befindlichen Teile sind ständig sicher benutzbar zu halten.
- (11) **Parken:** Es dürfen nur auf den entspr. gekennzeichneten Parkplätzen geparkt werden. Besonders markierte Flächen für Rettungsfahrzeuge und Kliniktransport sind ständig freizuhalten. Bei Materialtransporten ist immer ein Fahrer beim Fahrzeug um ggfs. das Fahrzeug umzusetzen.
- (12) **Rauchverbot:** Es gilt generell Rauchverbot in allen Bereichen.
- (13) **Reinigung:** Abfälle jeglicher Art sind täglich zu entfernen; die Arbeitsplätze und Transportwege sind sauber zu halten (z.B. tägliche Reinigung oder zusätzl. Schmutzläufer etc.). Die Vorschriften über Trennung, Recycling und Entsorgung von Abfällen sind zu beachten. Anfallende Reinigungs- und Beseitigungskosten gehen zu Lasten des Schadenverursachers. Sanitäreinrichtungen sind hygienisch einwandfrei zu nutzen und zu pflegen.
- (14) **Unvorhergesehene Belastung:** Unerwartete Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Gerüche sind vor Ausführung mit den angrenzenden Nutzern bzw. dem Auftraggebervertreter abzustimmen und auf das unumgängliche Mindestmaß zu begrenzen.
- (15) **Nachunternehmer:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Nachunternehmer über die Baustellenordnung zu informieren.
- (16) **Verstöße gegen die Baustellenordnung:** Der Auftraggeber wird bei nachstehenden Verstößen gegen die Baustellenordnung sofort gebotene Maßnahmen ergreifen:
 - Sämtliche Gesetzesverstöße auf der Baustelle, wie z. B. Diebstahl etc.
 - Grobe Verstöße gegen den Arbeitsfrieden auf der Baustelle, wie z. B. tätliche Auseinandersetzungen, Trunkenheit etc.
 - Grobe Verstöße gegen die Arbeits-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, welche die Gesundheit und das Leben anderer gefährden.
 - Illegale Beschäftigungen von Arbeitskräften.
 - Sonstige grobe Verstöße gegen die Baustellenordnung.